

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 24

Pfarrkirchen, 21.11.2019

Inhalt	Seite
Zweckverband Thermalbad Birnbach Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2018	122
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Renaturierung des Birnbachs am Breindoblweg mit Neuanlage eines Gewässerlaufs, Teilverfüllung des bestehenden Gewässerlaufs und Geländeabtrag zur Schaffung von neuem Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 440 (Tfl.) und 759/1 (Tfl.), Gemarkung und Markt Bad Birnbach durch den Markt Bad Birnbach	122-123

Zweckverband Thermalbad Birnbach

Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2018

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2018 einen Bericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Az.: 42.3-641/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Renaturierung des Birnbachs am Breindoblweg mit Neuanlage eines Gewässerlaufs, Teilverfüllung des bestehenden Gewässerlaufs und Geländeabtrag zur Schaffung von neuem Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 440 (Tfl.) und 759/1 (Tfl.), Gemarkung und Markt Bad Birnbach durch den Markt Bad Birnbach

Antrag vom 07.10.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Bad Birnbach, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Josef Hasenberger, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Ausbau des Birnbachs zur Renaturierung auf den Grundstücken Fl.Nr. 759, 440 (Tfl.) und 759/1 (Tfl.), Gemarkung und Markt Bad Birnbach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau mit Genehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Das Vorhaben liegt im mit Verordnung vom 23.06.2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Birnbachs und damit in einem Gebiet nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn. Gemäß der Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes zeigt der hydraulische Nachweis, dass durch das Bauvorhaben keine Verschlechterungen für Dritte oder den Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss, Wasserstand, Hochwasserrückhaltung, Hochwasserschutz, Dritte oder Unterhaltung des Birnbachs gegenüber dem Ist-Zustand sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich.

Die Planunterlagen wurden im Vorfeld mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt, was aus Sicht der Fachberatung positiv zu beurteilen ist. Die fischökologisch relevanten Aspekte wurden in der Planung berücksichtigt. Das Vorhaben wird aus Sicht der Fachberatung für Fischerei begrüßt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.11.2019

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**
